



HESSISCHER LANDTAG

13. 03. 2023

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zu der Transparenz, Arbeitsfähigkeit und Finanzierung der Frankfurter Fluglärmkommission (Fluglärmkommissionsgesetz)

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 10. März 2023 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 7. März 2023 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Hessischen Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vertreten.

A. Problem

Die Kommission zur Abwehr des Fluglärms Flughafen Frankfurt Main (Fluglärmkommission) ist eine nach dem Luftverkehrsgesetz des Bundes gebildete Institution, deren Aufgabe es ist, die Genehmigungsbehörde sowie das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung und die Flugsicherungsorganisation über Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm und Luftverunreinigungen durch Luftfahrzeuge zu beraten und eigene Maßnahmen vorzuschlagen.

Die Fluglärmkommission besteht bereits seit dem Jahr 1966 und hat seitdem wertvolle und konstruktive Arbeit auch über kommunale Grenzen hinweg für den Schutz der durch Fluglärm betroffenen Anwohnerinnen und Anwohnern geleistet. Das bisherige Finanzierungs-konstrukt der Fluglärmkommission ist jedoch nicht geeignet, dass diese Arbeit auch für die Zukunft gesichert werden kann.

B. Lösung

Durch das vorliegende Gesetz zu der Transparenz, Arbeitsfähigkeit und Finanzierung der Frankfurter Fluglärmkommission (Fluglärmkommissionsgesetz) soll die unabhängige Arbeitsfähigkeit und die Finanzierung der Fluglärmkommission dauerhaft für die Zukunft gesichert werden.

Der Gesetzesentwurf soll eine Rechtsgrundlage für die Erstattung notwendiger Aufwendungen durch das Land bilden und die Arbeitsfähigkeit der Fluglärmkommission und die gute Zusammenarbeit zwischen der Fluglärmkommission, der Landesregierung, Luftfahrtbehörden, kommunalen Vertretern sowie den Stakeholdern der Luftverkehrswirtschaft auch für die Zukunft ermöglichen. Eine Befristung des Gesetzes ist somit nicht vorgesehen.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Die unabhängige Arbeitsfähigkeit der Fluglärmkommission und das bisherige Finanzierungs-konstrukt, das keine gesetzliche Absicherung hat, werden durch unsichere Absprachen beibehalten werden.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr 2023	130.000 Euro	0	130.000 Euro	0

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Die Kosten werden mittel- und langfristig aufgrund Tarifsteigerungen für Personalkosten und der allgemeinen Teuerungen geringfügig steigen.

Die Sicherung der Finanzierung der Fluglärmkommission durch ein Landesgesetz führt zu keiner Mehrbelastung des Landeshaushaltes, da die Personal- und Sachkosten bereits bisher in gleichem Umfang durch den Abteilungshaushalt V (Einzelplan 07 01) des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen getragen werden.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zu der Transparenz, Arbeitsfähigkeit und Finanzierung
der Frankfurter Fluglärmkommission
(Fluglärmkommissionsgesetz)**

Vom

§ 1

Gesetzeszweck und Arbeitsweise
der Fluglärmkommission

Die nach § 32b Abs. 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), zur Beratung der Genehmigungsbehörde sowie des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Flugsicherungsorganisation über Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm und gegen Luftverunreinigungen durch Luftfahrzeuge am Flughafen Frankfurt Main gebildete Kommission (Fluglärmkommission) hat eine hohe Bedeutung für den Fluglärmschutz am Flughafen Frankfurt Main. Ihre Arbeitsweise und Finanzierung sollen nach Maßgabe dieses Gesetzes dauerhaft gesichert werden. Die Fluglärmkommission arbeitet eigenständig und unterrichtet die Öffentlichkeit transparent über die von ihr bearbeiteten Themen und die Ergebnisse ihrer Beratungen.

§ 2

Mitgliedschaft in der Fluglärmkommission

(1) Die Mitgliedschaft in der Fluglärmkommission richtet sich nach § 32b Abs. 4 des Luftverkehrsgesetzes. Die zur Entsendung eines Mitglieds der Fluglärmkommission vorgesehenen Institutionen (Entsendestellen) übermitteln der für den Flughafen Frankfurt Main zuständigen Genehmigungsbehörde (Genehmigungsbehörde) jeweils einen Personalvorschlag zur Berufung als deren Mitglied und als deren stellvertretendes Mitglied unter Einhaltung der nach Abs. 3 festgelegten Berufungskriterien.

(2) Welche kommunalen Gebietskörperschaften als Entsendestellen vorgesehen werden, wird anhand messbarer Kriterien auf Basis der Fluglärmbeeinträchtigung im Umfeld des Flughafens Frankfurt Main festgelegt.

(3) Die Festlegung von Kriterien zur Auswahl der Entsendestellen und zur Berufung von Mitgliedern erfolgt im Benehmen mit der Fluglärmkommission durch die Genehmigungsbehörde.

(4) Die Mitgliedschaft in der Fluglärmkommission wird ehrenamtlich ausgeführt. Die Entsendestellen unterstützen die Arbeit der Fluglärmkommission im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

(5) Die Berufungsperiode der nach § 32b Abs. 5 des Luftverkehrsgesetzes berufenen Mitglieder der Fluglärmkommission und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt in der Regel vier Jahre. Eine Vertretung von Mitgliedern ist nur durch die von der Genehmigungsbehörde jeweils berufene Stellvertreterin oder den von der Genehmigungsbehörde jeweils berufenen Stellvertreter zulässig.

(6) Die Fluglärmkommission kann über ihre Mitglieder hinaus weitere ständige Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer als Gäste einbeziehen, die jedoch nicht stimmberechtigt sind.

§ 3

Trägerverein der Fluglärmkommission

(1) Die Arbeit der Fluglärmkommission wird durch einen von der Genehmigungsbehörde als Trägerverein anerkannten Verein (Trägerverein) unterstützt.

(2) Die Anerkennung als Trägerverein erfolgt nur, wenn der Verein in das Vereinsregister eingetragen ist und eine stimmberechtigte Vereinsmitgliedschaft jeder Entsendestelle offensteht.

§ 4

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer
der Fluglärmkommission

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Fluglärmkommission wird von der Fluglärmkommission, vertreten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Fluglärmkommission, bestellt. Die Bestellung nach Satz 1 bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Fluglärmkommission unterliegt bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben nicht den Weisungen der Genehmigungsbehörde. Sie oder er arbeitet im Rahmen der Geschäftsordnung und ist an die Entscheidungen der Fluglärmkommission sowie an Weisungen der oder des Vorsitzenden der Fluglärmkommission gebunden.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Fluglärmkommission wird bei dem Trägerverein angestellt.

§ 5

Unterstützung der Arbeit der Fluglärmkommission

(1) Die oder der Fluglärmschutzbeauftragte des Landes Hessen unterstützt die Fluglärmkommission in Belangen des Fluglärmschutzes, wie die vom Luftverkehr am Flughafen Frankfurt Main ausgehenden Lärmauswirkungen in der Region so gering wie möglich gehalten werden können. Hierzu gehören beispielsweise Monitoring, Prüfung und Initiieren von Maßnahmen zur Vermeidung von Lärmauswirkungen sowie lärmfachliche Bewertungen und Empfehlungen zu Beratungsgegenständen der Fluglärmkommission.

(2) Gleiches gilt für weitere Einrichtungen des Landes, die ebenfalls mit Fragen des Fluglärmschutzes, Monitorings von Fluglärm oder Schutzes gegen Luftverunreinigungen durch Luftverkehr befasst sind.

(3) Ziel ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Fluglärmkommission, Fluglärmschutzbeauftragter oder Fluglärmschutzbeauftragtem sowie den weiteren Einrichtungen des Landes.

§ 6

Ressourcenausstattung

(1) Das Land sorgt für die erforderliche finanzielle Ausstattung zur Erfüllung der Aufgaben der Fluglärmkommission. Die Finanzierung erfolgt durch Zuwendungen an den Trägerverein nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Die notwendigen Personal- und Sachausstattungen werden auf Antrag der Fluglärmkommission von dem für den Schutz gegen Fluglärm zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellt.

(2) Die jährlich zu erstellenden Verwendungsnachweise für die verausgabten Landesmittel sind von der oder dem Vorsitzenden der Fluglärmkommission zu bestätigen.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Kommission zur Abwehr des Fluglärms Flughafen Frankfurt Main (Fluglärmkommission) ist eine nach dem Luftverkehrsgesetz gebildete Institution, deren Aufgabe es ist, die Genehmigungsbehörde sowie das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung und die Flugsicherungsorganisation über Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm und Luftverunreinigungen durch Luftfahrzeuge zu beraten und eigene Maßnahmen vorzuschlagen.

Die Fluglärmkommission besteht bereits seit dem Jahr 1966 und hat seitdem wertvolle und konstruktive Arbeit für den Schutz der durch Fluglärm betroffenen Anwohnerinnen und Anwohnern geleistet.

Die Arbeitsfähigkeit und Finanzierung der Fluglärmkommission, die mit ihrer unabhängigen Rolle bei der Beratung von Fluglärmfragen eine wichtige Funktion auch bei der Verständigung über kommunale Grenzen hinweg hat, soll landesgesetzlich gesichert werden. Die Regelungen hierzu sind bisher zum Teil in der vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) als die nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe j der Luftverkehrszuständigkeits-Verordnung in Hessen zuständige Genehmigungsbehörde im Sinne des § 32b Abs. 5 Satz 3 des Luftverkehrsgesetzes genehmigten Geschäftsordnung der Kommission zur Abwehr des Fluglärms Flughafen Frankfurt Main getroffen worden. Um auch für die Zukunft die Arbeit der Fluglärmkommission abzusichern, sollen u. a. die Grundlagen für die Geschäftsführung in einem Gesetz zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit und Finanzierung der Fluglärmkommission (Fluglärmkommissionsgesetz) festgehalten werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu § 1 Satz 1

Der Begriff der Fluglärmkommission wird für dieses Gesetz in Satz 1 unter Bezugnahme auf § 32b des Luftverkehrsgesetzes legal definiert. Ferner wird die Bedeutung der Fluglärmkommission für den Fluglärmschutz festgestellt und hieran anknüpfend die übergeordnete Zielsetzung des Gesetzes dargelegt.

2. Zu § 1 Satz 2

In § 1 Satz 2 wird hierbei an die gemeinsam von der Fluglärmkommission und der Genehmigungsbehörde beim Vollzug des § 32b des Luftverkehrsgesetzes etablierte Praxis der eigenständigen Arbeitsweise der Fluglärmkommission angeknüpft. Durch das Wort „dauerhaft“ soll die unbefristete Laufzeit des Gesetzes festgestellt werden.

3. Zu § 1 Satz 3

Durch Satz 3 wird die aktuell etablierte Praxis der Veröffentlichung der Beratungsunterlagen und Ergebnisse auf der Webseite der Fluglärmkommission nach den jeweiligen Sitzungen in Form eines Transparenzgebots bestätigt.

4. Zu § 2 Abs. 1 Satz 1

Die Regelung zur Zusammensetzung der Fluglärmkommission wird bundesrechtlich in § 32b Abs. 4 des Luftverkehrsgesetzes festgelegt, auf den zur Klarstellung verwiesen wird.

5. Zu § 2 Abs. 1 Satz 2

In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden sowohl die zur Entsendung eines Mitglieds in die Fluglärmkommission vorgesehenen Institutionen (Entsendestellen) als auch die für den Flughafen Frankfurt am Main zuständige Genehmigungsbehörde (Genehmigungsbehörde) legal definiert. Durch die Legaldefinition der Entsendestelle soll klarer abgegrenzt werden, wann das Mitglied als Einzelperson und wann die Institution als Entsendestelle durch die Regelungen in diesem Gesetz gemeint ist. Unter Entsendestellen sind somit u. a. die kommunalen Gebietskörperschaften, die Bundesvereinigung gegen Fluglärm, die Luftfahrzeughalter, die Flugplatzunternehmen und bestimmte oberste Landesbehörden zu verstehen. Mitglieder sind die Vertreter der Entsendestellen, die z. B. an den Sitzungen der Fluglärmkommission teilnehmen. Die Legaldefinition der Genehmigungsbehörde soll klarstellen, dass das Gesetz als Genehmigungsbehörde ausschließlich die für den Flughafen Frankfurt Main zuständige Genehmigungsbehörde meint.

6. Zu § 2 Abs. 2

Es soll als ausdrückliche Vorgabe für die Genehmigungsbehörde, die die Mitglieder beruft, klar gestellt werden, dass das zentrale Kriterium bei der Berufung kommunaler Entsandstellen die objektive, messbare Fluglärmbeeinträchtigung ist (entspricht der heutigen Praxis). Hierdurch wird der § 32b Abs. 4 Satz 3 des Luftverkehrsgesetzes konkretisiert. Die dort enthaltene Soll-Vorgabe der Zahl der Mitglieder, wonach nicht mehr als 15 Mitglieder in die Fluglärmkommission berufen werden sollen, wovon laut Gesetz bereits mehrere für nicht-kommunale Mitglieder vorgesehen werden müssen, ist für den Flughafen Frankfurt Main nicht umsetzbar, da ansonsten keine adäquate Vertretung der relevant von Fluglärm betroffenen Kommunen erfolgen könnte. Dies gilt vor dem Hintergrund, dass sich allein der geltende Lärmschutzbereich nach § 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in Frankfurt Main über vier Landkreise und weitere vier kreisfreie Städte in Hessen bzw. einer weiteren in Rheinland-Pfalz erstreckt. Die Interessenlagen der Kommunen auch innerhalb eines Landkreises können sehr unterschiedlich sein bei Beratungsgegenständen, vor allem wenn es um die Führung von An- und Abflugstrecken geht. Um gleichwohl die Gesamtzahl der Mitglieder handhabbar zu halten und die Mitgliedschaften sachgerecht abzugrenzen, sind von der Genehmigungsbehörde messbare, anhand der Fluglärmbeeinträchtigung definierte Kriterien anzuwenden.

7. Zu § 2 Abs. 3

Die konkrete Festlegung der Kriterien zur Zusammensetzung der Entsandstellen und zur Berufung von Mitgliedern erfolgt durch die Genehmigungsbehörde im Benehmen mit der Fluglärmkommission, um diese bei stetigen Veränderungen in den Erkenntnissen zur Fluglärmsituation in der Region flexibel anpassen zu können. Die Festlegung erfolgt hierbei immer gem. § 2 Abs. 2 nach objektiven, messbaren Kriterien.

8. Zu § 2 Abs. 4 Satz 1

Die Mitgliedschaft in der Fluglärmkommission wird gem. § 32b Abs. 4 Satz 4 des Luftverkehrsgesetzes ehrenamtlich ausgeführt. Dies entspricht der bisherigen Praxis. In der Geschäftsordnung der Fluglärmkommission wird – entsprechend der langjährigen Praxis – ein Sitzungsgeld festgelegt, mit dem Aufwendungen wie Fahrtkosten abgegolten werden.

9. Zu § 2 Abs. 4 Satz 2

Die Arbeit der Fluglärmkommission in Frankfurt Main wird als Gemeinschaftsaufgabe zwischen den von Fluglärm betroffenen Kommunen, dem Land Hessen und der Luftverkehrswirtschaft angesehen. Die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Ressourcenausstattung erfolgt auf Grund des § 6 dieses Gesetzes durch das Land Hessen. Mögliche sonstige anfallende Kosten werden durch die Entsandstellen durch freiwillige Leistungen einzelner Mitglieder getragen. Hierzu zählte in der Vergangenheit sowohl organisatorische Unterstützung wie die Zurverfügungstellung von Sitzungsräumlichkeiten durch Entsandstellen als auch die Übernahme bestimmter Cateringkosten. Ebenso wurde inhaltliche Unterstützung durch die Erarbeitung gemeinsamer Vorschläge durch Fachexpertinnen und Fachexperten der Entsandstellen oder zum Beispiel die Beauftragung von Gutachten geleistet. Solche organisatorischen und inhaltlichen Unterstützungsleistungen stellen unabhängig vom FLK-Gesetz weiterhin einen wichtigen Beitrag für die Arbeit der Fluglärmkommission dar.

10. Zu § 2 Abs. 5 Satz 1

Die Berufung der Mitglieder erfolgt in der Regel jeweils in Berufenungsperioden von vier Jahren. Ein Mitglied soll unter anderem für einen kürzeren Zeitraum als vier Jahre berufen werden, wenn zum Beispiel eine Kommune im Falle von Änderungen nach Bürgermeister- oder Kommunalwahlen um Umbenennung ihrer Vertretung in der Fluglärmkommission während der noch laufenden Berufenungsperiode bittet. Durch die Festlegung einer festen Berufenungsperiode kann gewährleistet werden, dass in regelmäßigen Abständen überprüft wird, ob für alle Entsandstellen die objektiven Kriterien nach § 2 Abs. 2 für die Mitgliedschaft noch eingehalten sind oder ob ggf. zusätzliche kommunale Entsandstellen berufen werden müssen oder bisherige Entsandstellen entfallen. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn durch Änderungen des tatsächlichen Flugbetriebs sich auch die kommunalen Beeinträchtigungen geändert haben.

11. Zu § 2 Abs. 5 Satz 2

In Abs. 5 Satz 2 wird benannt, dass die Vertretung von Mitgliedern nur durch die von der Genehmigungsbehörde jeweils berufene Stellvertreterin oder den Stellvertreter zulässig ist.

12. Zu § 2 Abs. 6

Die Norm stellt klar, dass alle Mitglieder der Fluglärmkommission stimmberechtigt sind. Die Fluglärmkommission ist überdies dazu berechtigt, auch weitere Teilnehmer als Gäste einzubeziehen. Die einbezogenen Gäste sind jedoch nicht stimmberechtigt.

13. Zu § 3 Abs. 1

In § 3 Abs. 1 soll landesgesetzlich festgehalten werden, dass die Arbeit der Fluglärmkommission durch einen von der Genehmigungsbehörde anerkannten eingetragenen Verein (Trägerverein) unterstützt werden soll. Die Einrichtung eines solchen Vereins dient u.a. der Umsetzung der gesicherten Finanzierung der Fluglärmkommission, die in § 6 dieses Gesetzes ausgeführt wird.

14. Zu § 3 Abs. 2

In Abs. 2 wird festgehalten, dass die Anerkennung als Trägerverein nur erfolgen kann, wenn die stimmberechtigte Mitgliedschaft in dem Trägerverein allen Entsendestellen der Fluglärmkommission offensteht.

Ein Verein, der die Vorgaben des § 3 bereits weitgehend erfüllt, besteht bereits in Form des 2011 gegründeten Fluglärmschutzvereins Rhein-Main e.V., dessen hauptsächlicher Zweck die Unterstützung der Fluglärmkommission Frankfurt darstellt. Bei diesem faktisch bereits als FLK-Trägerverein fungierenden Verein ist die Geschäftsführerin der Fluglärmkommission derzeit angestellt. Dieser Status quo könnte nach Inkrafttreten des Gesetzes fortgesetzt werden, wenn durch entsprechende Änderungen der Satzung die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 erfüllt werden.

15. Zu § 4 Abs. 1 Satz 1

In § 4 Abs. 1 Satz 1 soll die Art und Weise der Auswahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers der Fluglärmkommission festgeschrieben werden, die bisher nur in der Geschäftsordnung normiert gewesen ist.

16. Zu § 4 Abs. 1 Satz 2

In § 4 Abs. 1 Satz 2 soll festgehalten werden, dass die Bestellung nach Satz 1 der Zustimmung der Genehmigungsbehörde bedarf.

17. Zu § 4 Abs. 2 Satz 1

Durch Abs. 2 Satz 1 des § 4 soll die vom Land weisungsunabhängige Aufgabenwahrung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers gewährleistet werden. Dies ist ein zentrales Anliegen, um die inhaltliche Unabhängigkeit der Fluglärmkommission gegenüber den nach § 32b zu beratenden Institutionen, hierunter auch das HMWEVW als Genehmigungsbehörde für den Flughafen Frankfurt Main, zu verdeutlichen. Das HMWEVW ist nach § 32b Abs. 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes Adressat bei der Beratung von Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm durch die Fluglärmkommission. Gleichzeitig ist das HMWEVW gem. § 32b Abs. 5 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes zuständig für die Berufung der Mitglieder der Fluglärmkommission. Es ist jedoch kein Mitglied der Fluglärmkommission oder des Trägervereins der Fluglärmkommission. Die Fluglärmkommission wird nach § 32b Abs. 3 des Luftverkehrsgesetzes auch durch die Genehmigungsbehörde über die aus Lärmschutzgründen oder zur Verringerung der Luftverunreinigung durch Luftfahrzeuge beabsichtigten Maßnahmen unterrichtet und kann dieser sowie den weiteren zu beratenden Institutionen auch eigene Maßnahmen vorschlagen. Dieser unabhängigen Arbeitsweise würde eine Weisungsgebundenheit durch die Genehmigungsbehörde widersprechen und diese soll landesgesetzlich gesichert werden.

18. Zu § 4 Abs. 2 Satz 2

Gleichzeitig wird in § 4 Abs. 2 Satz 2 klargestellt, dass die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer im Rahmen der Geschäftsordnung arbeitet und an die Entscheidungen der Fluglärmkommission sowie an Weisungen der oder des Vorsitzenden der Fluglärmkommission gebunden ist, also insoweit nicht gänzlich weisungsfrei agiert.

19. Zu § 4 Abs. 3

Weiter soll die von dem Land weisungsunabhängige Aufgabenwahrung dadurch verstärkt werden, dass die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Fluglärmkommission über den Trägerverein der Fluglärmkommission angestellt wird. Die Finanzierung der Personal- und Sachkosten der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers wird in § 6 geregelt. Die Geschäftsführung orientiert sich an den Vorgaben der Geschäftsordnung der FLK und den inhaltlichen Beschlüssen der FLK sowie den Vorgaben des FLK-Vorstands.

20. Zu § 5 Abs. 1 Satz 1

Die bisherige Praxis soll auch für die Zukunft festgeschrieben werden, dass die Fluglärmenschutzbeauftragte oder der Fluglärmenschutzbeauftragte die Fluglärmkommission in Belangen des Fluglärmeschutzes, mit denen die Fluglärmkommission befasst ist, inhaltlich unterstützen soll. Die Funktion der Fluglärmenschutzbeauftragten oder des Fluglärmenschutzbeauftragten ist bei der zuständigen Genehmigungsbehörde eingerichtet. Zu den Aufgaben der Fluglärmenschutzbeauftragten oder des Fluglärmenschutzbeauftragten gehört es unter anderem, den Flugbetrieb und seine Auswirkungen regelmäßig auszuwerten, um mögliche Potenziale zur Lärminderung zu identifizieren. Darüber hinaus wirkt sie oder er zum Beispiel dabei mit, die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen und die jeweils zuständigen Behörden über mögliche Verstöße zu informieren.

21. Zu § 5 Abs. 1 Satz 2

In Abs. 1 Satz 2 werden beispielhaft das Monitoring, die Prüfung und das Initiieren von Maßnahmen zur Vermeidung von Lärmauswirkungen sowie lärmfachliche Bewertungen und Empfehlungen zu Beratungsgegenständen der Fluglärmkommission genannt, die gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Unterstützung finden sollen. Es soll keine abschließende Aufzählung von durchzuführenden Unterstützungsmaßnahmen erfolgen, um für die Zukunft flexibel auf die notwendigen Maßnahmen eingehen zu können.

22. Zu § 5 Abs. 2

In Abs. 2 wird genannt, dass außerdem auch die weiteren Institutionen des Landes, die mit dem Thema Fluglärm befasst sind (z. B. Forum Flughafen und Region und die gemeinnützige Umwelthaus GmbH) solche Unterstützung leisten sollen.

23. Zu § 5 Abs. 3

In Abs. 3 wird genannt, dass das Ziel eine enge Zusammenarbeit zwischen Fluglärmkommission, Fluglärmenschutzbeauftragter oder Fluglärmenschutzbeauftragtem sowie den weiteren Einrichtungen des Landes ist.

24. Zu § 6 Abs. 1

Mit der Vorschrift wird die Sicherstellung der erforderlichen Ressourcenausstattung für die Fluglärmkommission verfolgt, welche es ermöglicht, die in § 32b des Luftverkehrsgesetzes und diesem Gesetz aufgeführten Aufgaben fachlich fundiert und in einem akzeptablen zeitlichen Rahmen zu erfüllen. Die Personal- und Sachausstattung der Fluglärmkommission soll im Hinblick auf die z. B. durch Tarifänderung nach TVöD, an den die Vergütung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers angelehnt ist, zu erwartenden Kostensteigerungen anpassbar sein. Art und Umfang der zu erstattenden Kosten müssen mit dem Haushaltsrecht des Landes kompatibel sein und es wird ein entsprechender Antrag vorausgesetzt. Die Einzelheiten zur Ressourcenausstattung sollen weiterhin in der Geschäftsordnung der Frankfurter Fluglärmkommission festgehalten werden, die gemäß § 32b Abs. 5 des Luftverkehrsgesetzes der Genehmigung durch das HMWEVW bedarf. Damit würde die bisherige Praxis fortgesetzt, dass die für die regelmäßige Arbeit der Kommission erforderlichen Ressourcen inkl. Personalkosten der Geschäftsführung aus Haushaltsmitteln des HMWEVW finanziert werden. Mit dem vorliegenden Gesetz wird jedoch ermöglicht, dass diese Finanzierung direkt über den Trägerverein ohne Zwischenschaltung einer Kommune erfolgen kann.

25. Zu § 6 Abs. 2

§ 6 Abs. 2 stellt als zusätzliches Erfordernis, dass die oder der Vorsitzende der Fluglärmkommission die zur Erstattung aus Landesmitteln vorgesehenen Kosten mitzeichnet.

Wiesbaden, 10. März 2023

Die Hessische Ministerpräsident
Boris Rhein

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen
Tarek Al-Wazir